

Rund um Jagdstörer im Revier

# Von Turtel- tauben

# bis Horn- ochsen

*Im Wald geht's ab. Da tummeln sich Liebespaare, Geochacher, Wanderer, Pilzsucher, Crossfahrer und viele mehr. Das stört zwar die Jagdausübung ist aber fast nie „Jagdstörung“ im juristischen Sinne. Der Grünrock ist meist der Gelackmeierte.*

**S**o sehr wir uns als Weidmänner grundsätzlich über alles freuen, was da im Revier so kreucht und fleucht, so wenig sind wir doch oft über die schlichte Anwesenheit und Aktivitäten zweibeiniger Individuen im gepachteten Revier erbaut.

Während im allerletzten Büchsenlicht der stirnbelampte Jogger laut schnaufend auf die Lichtung rennt und der just ausgetretene Rehbock schreckend abspringt, bahnt sich wütend das Wort „Jagdstörung“ eine Gasse durchs Hirn – und nicht selten von dort zum Mund...

Eines vorweg: Nachvollziehbar. Aber gemacht. Nicht alles, was die Jagd stört, ist auch eine Jagdstörung. Widmen wir uns der Frage, wer im Revier eigentlich was tun darf und lassen muss.

## **Betretungsrecht**

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Wald- und Naturschutzgesetze das Recht zum Betreten der Landschaft prinzipiell jedermann eingeräumt und das Ausgestalten dieses Rechtes den einzelnen Bundesländern überlassen. Die machen von dieser Regelungskompetenz unterschiedlich Gebrauch. Generell ist zwischen dem Betretungsrecht des Waldes und sonstiger Naturflächen zu unterscheiden.

Bundesweit ähnlich geregelt ist, dass außerhalb des Waldes – ungeachtet der Eigentumsverhältnisse – Straßen, Wege und Wege-

ränder im Rahmen der Straßenverkehrsordnung befahren beziehungsweise betreten werden dürfen. Ausnahme: Landwirtschaftliche Flächen sind während der „Nutzzeit“ überwiegend ausgenommen.

Alle Landeswaldgesetze gestatten das Betreten des Waldes

standen werden – fernab der Wege geht’s nur auf Schusters Rappen weiter. Das Befahren von Waldwegen mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist an sich stets untersagt. Radeln oder Rollstuhlfahren wiederum zumeist erlaubt. Reiten ist unterschiedlich geregelt. Alles in allem ein gesetzliches



Foto: Michael Breuer



Foto: Bildagentur Schilling

**Diese Wanderer stören nicht vorwiegend das Wild. Da bleibt auch der Pächter besser ganz ruhig**

keine „Jagdschutzgesetze“. Außer dem Recht zur Jagdausübung stehen dem Jäger keine weiteren Naturnutzungsrechte zu.

Wem aber kein Recht zusteht, der kann und darf auch kein Recht verteidigen. Das uns Jägern gegebene Recht zum Jagdschutz nach § 23 des Bundesjagdgesetzes umfasst „nach näherer Bestimmung durch die Länder, den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futtermot, Wildseuchen, wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.“ Spaziergänger, Geocacher und Reiter finden sich nicht in dieser Aufstellung.

Zwar ist nach § 19a Bundesjagdgesetz verboten, „Wild, insbesondere soweit es in seinem Be-

zu Erholungszwecken. Allerdings sind landesrechtlich teilweise Diktionen, Forstkulturen, etc. – oder wie in Niedersachsen das Betreten zur Nachtzeit – explizit hiervon ausgenommen.

Das Recht zum Betreten des Waldes mag im Wortsinne ver-

Wirrwarr, welches darzustellen hier der Platz fehlt.

### Jäger rechtlos

Und es geht noch schlimmer: Dem Grünrock kann die Gesetzeslage schlicht egal sein, weil er im Fal-

**Grundsätzlich erlaubt: Radler und Reiter berufen sich auf das Waldbetretungsrecht - zu Recht**

le von Verstößen faktisch sowieso ohne Handlungsoptionen ist. Denn Bundes- und Landeswald- sowie Naturschutzgesetze sind

**JAGEN UND FISCHEN 2017**

Mit großem Bogensport-Areal!

**19.-22. JANUAR 2017**

[www.jagenundfischen.de](http://www.jagenundfischen.de)

## VIEL VERGNÜGEN IM MESSE-REVIER AUGSBURG

- Alles für den Jagdbedarf und Zubehör
- Jagdreisen
- Jagdwaffen und Jagdoptik
- Gebraucht Waffen
- Böller- und Sportschützen
- Falkner
- Offroad-Fahrzeuge
- Köstliche Wild- und Fischküche
- Erlebnisreiches Jagdgebrauchshundeareal
- Großes Jägerforum
- Abwechslungsreiches Rahmenprogramm

**1€**

**RABATT AUF IHREN EINTRITT\***  
KINDER BIS 15 JAHRE SIND FREI



\* Gegen Vorlage des Coupons erhalten Sie eine Tageseintrittskarte zum ermäßigten Preis von 9 €. Pro Person ein Coupon einlösbar. 08/16

**Auch abseits der Wege dürfen sich Spaziergänger an der Waldeslust erfreuen**

stand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören“. Doch wer das Wild nicht bewusst, sondern lediglich im Rahmen seiner Freizeitaktivitäten – wie Pilzsuchen, Joggen oder Fahrradfahren – „zufällig“ belästigt, bewegt sich bestenfalls in der Grauzone zwischen legaler Erholungssuche



Foto: Sven-Erik Arndt



Foto: shutterstock

im Rahmen des Betretensrechtes und tatsächlicher Wild- bzw. Jagdstörung.

**„Verhältnis“ wahren**

Eine sattelfeste Beantwortung der Frage, „Was darf der Pächter, was darf er nicht?“ im Zusammenhang mit Jagdstörung kann es also nicht geben. Je intensiver der Eingriff, desto stärker das Recht des Weidmanns. Der Schwammerlsucher, der seiner Gattin zur Morgenstunde quer über den Brunftplatz „Spatzel – komm mal rüber, hier stehen dicke Steinpilze“ zubrüllt, dürfte sich im Rahmen des Erlaubten bewegen. Die Horde von Motocrossern, die durch die Einstände donnert, stellt allerdings eine für jedermann erkennbare Beeinträchtigung des Wildes (und der Jagd) dar. Ein derartiges Ver-

**Das stört den Jäger zwar beim winterlichen Fuchsansatz, aber machen kann er dagegen gar nichts**

halten muss nicht hingenommen werden.

Das Feststellen und gegebenenfalls Ahnden von Verstößen gegen das Wald- oder Naturschutzgesetz etc. obliegt ausschließlich den Betroffenen, d. h. entweder den Grundstückseigentümern oder zuständigen Behörden.

Aber was tun? Dem stimmig gewaltigen Freund von Pilzgerichten wird man noch mit Zuruf Einhalt gebieten können und auf Einsicht hoffen dürfen. Zeigt er diese nicht und macht sich trotz Hinweis auf das Brunftgeschehen (und daher jetzt im Bewusstsein seiner vorher unabsichtlichen Jagdstörung) nicht „vom Acker“,

so dürften Pächter ihn im Rahmen ihres Rechtes zum Jagdschutz auffordern, seine Personalien anzugeben und die Jagdstörung später zur Anzeige bringen.

Schwierig wird's, wenn sich der Schwammerlsucher bockbeinig zeigt. Da sich Verstöße gegen Wald- oder Naturschutzgesetz üblicherweise lediglich als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten darstellen, muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleiben. Die Anwendung körperlicher Gewalt (oder gar drohen mit der Waffe) ist absolut tabu.

**„Zugriff“**

Bei ernsthaften Jagdstörungen ist mehr möglich. Die die Dickung durchbrechenden Crossfahrer kann man mit dem quer gestellten Geländewagen – zum Zwecke der

Personenfeststellung – am Weiterfahren hindern. Wenn der Jagdherr des nachts Tierrechtaktivisten beim Ansägen von Hochsitzen (was als Versuch eines Körperverletzungs- oder Tötungsdeliktes betrachtet werden kann) erwischt, darf er ausnahmsweise Clint Eastwood spielen und im Rahmen des sogenannten „Jedermann-Rechtes“ nach § 127 der Strafprozeßordnung, die versammelte Truppe mit vorgehaltener Waffe festnehmen. Dann wird aber umgehend die Polizei gerufen.

Auch das den Hochsitz okkupierende Liebespärenchen stört in diesem Moment nicht nur bei der Jagd. Auch zivilrechtlich ist es zu packen. Denn einzelne Landeswaldgesetze untersagen explizit das Betreten jagdlicher Einrichtungen.

Entfernen sich die Nackedeis nicht auf Aufforderung hin, darf beherzt zugegriffen und der „erotischen Belagerung“ ein Ende gesetzt werden.

**Sonstige Störer**

Bei anderen, die sonst noch durch die Wälder und Auen ziehen und zum Beispiel ihren Unmut über



Foto: privat

**Dr. Heiko Granzin ist Jäger und Fachanwalt aus Hamburg**

die Jagd (oder den Grünrock) durch Klatschen, Hupen oder andere Aktivitäten Ausdruck verleihen, muss der Jäger besonnen bleiben und die Polizei informieren. *Dr. Heiko Granzin*

Erschossen und verscharrt

# Hunde-Killer knickt ein

**Drückjagd in Hessen. Es wird feste geschossen. Ein Nachbarjäger dreht durch. Er tötet die Kopov-Bracke Emma. Damit nicht genug: Er verscharrt die Hündin und gibt sich im Verhör ahnungslos. Anfangs...**



Fotos: privat

**G**enau um 11.18 Uhr und 41 Sekunden stellt das GPS an diesem Morgen den Betrieb ein. Kein Funksignal mehr von Emma. Erst ist Rüdemann Walter Ott sauer, glaubt an einen viel zu raschen Energieverlust der Akkus. Doch ein Anruf beim Provider macht ihn stutzig. Der Administrator teilt dem Jäger mit: Beim letzten Signal lag die Leistung des GPS-Senders noch bei 78 Prozent...

Es ist der 19. November 2016. Drückjagd in Weinbach-Blessenbach (Landkreis Limburg-Weilburg/Hessen). In mehreren Revieren knallt's. Mittendrin Walter Ott und Emma, seine Kopov-Bracke.

Der HS und die Kopov Bracke. Sie waren dicke Freunde

Die 10-jährige Hündin ist gut ausgebildet, erfahren und arbeitet hervorragend. So manche Sau bringt sie auf die Läufe. Herrchen hat sie und ihre Arbeit stets im Blick. Über die Hundeortung „Revierwelt“. Dann der Moment, als das Display schwarz wird.

Emma ist verschwunden. Und sie bleibt es. Bis zur Dunkelheit und auch am nächsten Morgen ist sie nicht zurückgekehrt. „Nachsuche“ mit Freunden und dem Hanoverschen Schweißhund. An einem Reisighaufen verweist der Hund. Mit ungutem Gefühl wer-



den Äste und Reisig beiseite geschoben. Dann der Schock: Emma kommt zum Vorschein. Die Hündin ist tot. Erschossen. Der Einschuss ist oben seitlich am Genick, der Ausschuss am Brustkern. Trauer und Wut bei allen Beteiligten.

Die Polizei wird gerufen, nimmt Ermittlungen auf. Die Bewegungskordinaten des Hundes werden ausgelesen.

## Erste Widersprüche

Der Fokus fällt auf die Nachbarjagd. „Insgesamt wurden 7 Jäger verhört, die als Totschreiber hätten in Frage kommen können. Dabei verstrickte sich ein Jäger in Widersprüche“, berichtet Friedrich Füllscher, Anwalt der Familie Ott.

Der Jurist aus Kiel setzt nach. Er ruft den „Verdächtigen“ direkt an. „Nach einigem hin und her gab er zu, Emma aus Versehen erschossen zu haben. Ich habe ihm angeboten, sich innerhalb von 48 Stunden selbst anzuzeigen. Das hat er dann getan!“

Trauriges Wiedersehen: Der Schweißhund führte Walter Ott zur leblosen Emma

Da es sich aktuell um ein laufendes Verfahren handelt, werden Details offiziell nicht bekannt. Was aber sicher scheint, dass der Jäger aus dem Rhein-Lahn-Kreis von einem erhöhten Punkt die Bracke erschossen hat. Es ist davon auszugehen, dass er danach dem Hund den GPS-Tracker abnahm, ausschaltete und entsorgte. Schließlich zog er Emma ein Stück durch den Wald und verscharrte sie unter Reisig und Laub.

Anwalt Füllscher hat längst Strafantrag gestellt. Der Unglückschütze muss sich wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in Einheit mit Sachbeschädigung sowie versuchter Unterschlagung verantworten. Auch zivilrechtlich geht Walter Ott gegen den Jäger vor. Bislang gibt es noch keinen Verhandlungstermin.

Kein Einzelfall: Siehe DJZ 2/2015, Seite 12. Hans Jörg Nagel